



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 01 / 2019
Seite 1 – Seite 35
Ausgabedatum: 08.01.2019

INHALT

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)	S. 3
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Sechste Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa	S. 9
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik	S. 13
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik	S. 15
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie	S. 17
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaft / Care	S. 21
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie	S. 25

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (BeitrO)

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 20. November 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Beitragsordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Beiträge und Beitragszweck

§ 2 Beitragspflicht

§ 3 Fälligkeit

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Rückerstattung

§ 6 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 Absatz 3

Anlage zu § 3 Absatz 4

§ 1 Beiträge und Beitragszweck

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (VS) erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 65 a Abs. 5 Satz 2 bis 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: Gesamtbeitrag). Der Gesamtbeitrag teilt sich in die drei Teilbeiträge, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind.

(2) Einen Teilbeitrag erhebt die VS zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben (im Folgenden: VS-Beitrag).

(3) Zwei zweckgebundene Teilbeiträge erhebt die VS zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die sie ebenfalls im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist. Dies sind

1. der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund (im Folgenden: Semesterticketbeitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Sockelfinanzierung des Semestertickets und zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung.
2. der Grundbeitrag für VRNnextbike (im Folgenden: nextbike-Beitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Finanzierung der Freifahrtzeiten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für den Gesamtbeitrag gemäß § 1 Absatz 1 sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin ausdrücklich eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand*innen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Befristet eingeschriebene Studierende im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.

(3) Studierende des Master of Education mit Studienschwerpunkt an der Pädagogischen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.

(4) Studierende, die den Semesterticketbeitrag bzw. den nextbike-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags bzw. nextbike-Beitrags befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Gesamtbeitrag nach § 1 Absatz 1 wird zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.

(2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65 a Abs. 5 Satz 6 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gesamtbeitrag je Semester ergibt sich aus der Summe der Teilbeiträge (Absätze 2, 3 und 4). Er wird vom Finanz- und Haushaltsreferat festgestellt.

(2) Der VS-Beitrag beträgt sieben Euro und fünfzig Cent je Semester. Der VS-Beitrag der Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. a LHG (Studierende) ist dabei in der Höhe von

1. vierzig vom Hundert für die Arbeit der Studienfachschaften (dezentrale Ebene der Studierendenschaft)
2. sechzig vom Hundert für die Arbeit der zentralen Ebene der Studierendenschaft (Studierendenrat, Referate, Kommissionen et al.)

bestimmt.

Der VS-Beitrag der Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. b LHG (immatrikulierte Doktorand*innen) wird in voller Höhe für deren Belange verwendet. Dazu werden dem Doktorandenkonvent dreiundachtzig und ein halb vom Hundert dieser VS-Beiträge bereitgestellt, wobei Näheres zum Verfahren die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents regeln. Sechzehn und ein halb vom Hundert dieser VS-Beiträge verbleiben pauschal bei der zentralen Ebene der Studierendenschaft (Studierendenrat, Referate, Kommissionen et al.) für die Aufgaben, die diese für diesen Teil ihrer Mitglieder wahrnimmt.

(3) Der Semesterticket-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden mit dem Verkehrsverbund geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

(4) Der nextbike-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden mit nextbike geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

§ 5 Rückerstattung

(1) Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG finden auf den Gesamtbeitrag der an die VS zu entrichten ist, entsprechend Anwendung.

(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil Semesterticketbeitrag zurückerstattet.

(3) Wer aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht Rad fahren kann, dem wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil nextbike-Beitrag zurückerstattet.

(4) Der Antrag auf Rückerstattung nach Absatz 2 oder 3 ist an das Finanzreferat der Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). Die Frist des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG gilt entsprechend. Wem der Semesterticketbeitrag nach Absatz 2 zurückerstattet wird, dem wird zugleich der nextbike-Beitrag zurückerstattet. Ein gesonderter Antrag nach Absatz 3 ist nicht notwendig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese neugefasste Beitragsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft; zugleich treten die bisherige Beitragsordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Die Beiträge zum Sommersemester 2019 werden bereits auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

Anlage zu § 4 Absatz 3

Der Semesterticket-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2019	25,80 EUR
--------------------------------------------------------------------	-----------

Anlage zu § 4 Absatz 4

Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Sommersemester 2019	2,40 EUR
ab dem Wintersemester 2019/20	2,45 EUR

Heidelberg, den 20. November 2018

gez. Julia Patzelt
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

David Kelly

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Sechste Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung der letzten Änderungen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.), geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch den Beschluss des Studierendenrates vom 9. Januar 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 7. und 21. November 2017 sowie am 24. April 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1381 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juni 2017, S. 365 f.) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 wird zu § 2,
2. in § 2 Abs. 2 (n.F.) werden nach dem Wort „Wahlraumausschüsse“ die Worte „von zentralen Wahlen“ eingefügt,

3. der bisherige § 2 wird zu § 1 und erhält die Überschrift „Aufwandsentschädigung für Mandatsträger*innen der Verfassten Studierendenschaft“,
4. § 1 (n.F.) wird wie folgt geändert:
 - a. in Absatz 1 wird nach dem Wort „keine“ das Wort „pauschale“ eingefügt,
 - b. in Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Finanzreferats sowie des QSM-Referats.“,
 - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitz der VS erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes inklusive Krankenkassenzuschlag pro Person. Eine kommissarische Besetzung erhält keine Aufwandsentschädigung.“,
 - d. in Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt,
 - e. Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wird das Amt geteilt, so erhalten beide Personen je 350 Euro.“,
 - f. nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt: „Das QSM-Referat erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro, welche anteilig an die Referent*innen ausgezahlt wird.“,
 - g. der bisherige § 2 Absatz 6 (a.F.) wird zu § 3 Absatz 3, wobei nach dem Wort „anteilig“ die Worte „nach Arbeitsaufwand“ eingefügt werden,
 - h. der bisherige § 2 Absatz 7 (a.F.) wird zu § 3 Absatz 1, wobei nach dem Wort „anteilig“ die Worte „nach Arbeitsaufwand“ eingefügt werden,
 - i. der bisherige § 2 Absatz 8 (a.F.) wird zu § 3 Absatz 2, wobei nach dem Wort „anteilig“ die Worte „nach Arbeitsaufwand“ eingefügt werden,
 - j. der bisherige § 2 Absatz 9 (a.F.) wird zu § 5,
 - k. der bisherige § 2 Absatz 10 (a.F.) wird zu § 1 Absatz 7 (n.F.).
5. Nach § 2 Absatz 2 (n.F.) wird ein neuer § 3 mit der Überschrift „Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Wahlen“ angefügt.

6. Nach § 3 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Studienfachschaften können für die Mitglieder ihres Wahlraumausschusses bis zu 50 Euro beschließen. Die beschlossene Summe wird anteilig an die Mitglieder des Wahlraumausschusses ausgezahlt.
(5) Für die Durchführung von Fachratswahlen erhalten die Mitglieder der AG Fachrat pro Fach 70 Euro.“

7. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender § 4 angefügt:
„§ 4 Aufwandsentschädigungen durch Studienfachschaften
(1) Studienfachschaften können Aufwandsentschädigungen zahlen.
(2) Die jeweilige Regelung muss im StuRa bestätigt werden und im Anhang zu dieser Aufwandsentschädigungsordnung aufgeführt werden.“;

8. Nach § 4 Absatz 2 wird § 5 mit der Überschrift Abschlussbestimmung“ angefügt.

Artikel 2

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

1. Mit Wirkung vom 16. Januar 2018 treten in Kraft Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben b, c, d und f.
2. Mit Wirkung vom 1. Februar 2018 tritt Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e in Kraft.
3. Mit Wirkung vom 30. Mai 2018 treten die übrigen Änderungen in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 29. Mai 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 5. Dezember 2017 und 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Anglistik vom 24. Juni 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1207 ff.), geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 211 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „im Rahmen der universitätsweiten StuRa-Wahlen“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 wird das Wort „Vertreterplätze“ durch das Wort „Vertreter*innenplätze“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „Kassenwart bzw. Kassenwärtin“ durch das Wort „Finanzverantwortliche*n“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 und Absatz 3 werden die Worte „Kassenwärte/Kassenwärtinnen“ jeweils durch das Wort „Finanzverantwortliche“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 4 werden die Worte „einem Kassenswart/einer Kassenswärtin“ durch die Worte „einem*einer Finanzverantwortlichen“ ersetzt und die Worte „Kassenswärte/Kassenswärtinnen“ durch das Wort „Finanzverantwortlichen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzungen vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1379 f.), vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.), vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.), vom 9. April 2016 ((Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 und vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 24. November 2015 sowie am 9. Januar 2018 die nachfolgenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1199 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1205 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Finanzverantwortlichen.“,
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.“,
3. In § 3 Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung des Artikels 1 Nr. 4 treten mit Wirkung zum 18. April 2018 in Kraft, im Übrigen treten die Änderungen zum 21. Februar 2018 in Kraft:

Heidelberg, den 20. Februar und 17. April 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 24. Oktober und 7. November 2017 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie vom 13. Januar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1253 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 31 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage einer Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen in den StuRa.

- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich in der Fachschaftsvollversammlung als Vertreter*in bewerben.
- (3) Der Termin der Fachschaftsvollversammlung sowie der Aufruf zur Bewerbung ist mindestens drei Wochen vor der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (5) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. ihre Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.
- (7) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut 5 freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

20

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2019
08.01.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzungen vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1379 f.), vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.), vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.), vom 9. April 2016 ((Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 und vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 13. Januar und 24. November 2015 sowie am 21. November 2017 die nachfolgenden Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1303 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften /Care wird in „Satzung der Studienfachschaft Gerontologie & Care“ umbenannt.
2. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.“
4. In § 3 Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
5. Nach § 3 Absatz 10 wird folgender Absatz 11 neu eingefügt:

„Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.“
Der bisherige § 3 Absatz 11 wird zu Absatz 12.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Vollversammlung eine*n Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Der*die entsendete Vertreter*in kümmert sich im Falle einer möglichen Nichtanwesenheit bei einer Sitzung um seine Vertretung für diese Sitzung.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) StuRa-Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht nicht nachkommen.
- (6) Die StuRa-Vertretung ist verpflichtet, die Studienfachschaft über die Vorgänge im StuRa zu informieren. Dies erfolgt entweder schriftlich an den Fachschaftsrat oder mündlich durch die Teilnahme an der Fachschaftsvollversammlung.
- (7) Im Falle des Ausscheidens des*der Vertreter*in wird eine neue Person nach Absatz 1 in den StuRa entsendet.
- (8) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“

7. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung müssen von mindestens 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit sowie eines StuRa-Beschlusses.“

Artikel 2

Die Änderungen des Artikels 1 treten wie folgt in Kraft:

1. Mit Wirkung vom 13. Mai 2015 treten Nr. 2 und Nr. 5 bis 7 in Kraft.
2. Mit Wirkung vom 16. Januar 2018 treten Nr. 1 und Nr. 3 in Kraft.
3. Mit Wirkung vom 18. April 2018 tritt Nr. 4 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Mai 2015

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 17. April 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896), Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 08, 118), Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 9. Januar sowie am 5. Juni 2018 die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Philosophie

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden „Freie Fachschaft Philosophie“ genannt) folgende Satzung gegeben.

Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist nicht im Sinne einer „nicht konstituierten Fachschaft“ zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als „Freie Fachschaft“ ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde.

„Freie Fachschaft“ bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich jede*r Studierende individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung – im Rahmen der Gesetze – ausleben kann. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement – im Rahmen der Gesetze – ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet.

Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser – begrenztes – politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung (OS).

- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
 - a. Beratung und Information der Studierenden,
 - b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars,
 - c. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (3) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (4) Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach §°1 Absatz 1 Stimmrecht.
- (5) Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftsrats ist.
- (6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten.

- (7) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (8) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (10) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.
- (11) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (12) Die Fachschaftsvollversammlung beantragt die Entlastung der Finanzbeauftragten sowie des Fachschaftsrates.
- (13) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.

- (4) Er umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der Kandidat*innen entspricht, aber maximal vier beträgt.

- (5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
 - d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben,
 - e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 - f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
 - g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
 - h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.

(6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen sich in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Fachschaftsratssitzung:

- a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Fachschaftsräte beschlussfähig.
- b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
- c. Der Termin der Fachschaftsratssitzung des jeweiligen Monats wird in der letzten Fachschaftsvollversammlung des Vormonats festgelegt.
- d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.
- e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
- f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(7) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.

- a. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 10% der Studienfachschaft unterschrieben ist.
- b. Das Abwahlverfahren findet in der Fachschaftsvollversammlung statt. Für die Durchführung bedarf es die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Studienfachschaftsmitgliedern.
- c. Das geplante Abwahlverfahren muss mindestens 28 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise und ortsüblich bekannt gemacht werden.
- d. Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet.
- e. Die Abstimmung zur Abwahl findet an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.

- f. Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Weiteres regelt die Wahlordnung des StuRa.
- g. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Fachschaftsratsmitglied aus, so scheidet dieses mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.
- h. Ist eine Neubesetzung des Amtes nötig, so erfolgt diese nach § 3 Absätze 1 und 2.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.

(9) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.

(2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer Anwesend*en mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

- (4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr.
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.
- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.
 - a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
 - b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Vorschlag ist für den Fachschaftsrat bindend.
 - d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (2) Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.

- (3) Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 6 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors.

Heidelberg, den 20. Februar und 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de